

Die Verbreitung von Unsinn ist nicht strafbar

Impfgeschädigte im Spital? Warum die Aufregung um FPÖ-Abgeordnete Belakowitsch ohne Konsequenzen bleibt.

WIEN. Diese Behauptung widerspreche allen wissenschaftlichen Evidenzen: So reagierte Ärztekammer-Präsident Thomas Szekeres auf die Aussagen, die die freiheitliche Abgeordnete und Medizinerin Dagmar Belakowitsch bei der Anti-Corona-Demo am Samstag in Wien getätigt hatte. Die Mandatarin hatte in ihrer Rede eine bemerkenswerte Theorie zum Besten gegeben, wer die Spitäler fülle: „Das sind nämlich nicht die bösen Ungeimpften, o nein, das sind ganz, ganz viele Geimpfte, die aufgrund eines Impfschadens behandelt werden müssen. Davon hört und sieht man in den Medien überhaupt gar nichts!“

Und wie sind die Fakten? Seit Impfbeginn 2021 gab es 31.767 stationäre Krankenhausaufenthalte mit Covid, 1360 Menschen mussten



Dagmar Belakowitsch verbreitet gewagte Thesen.

BILD: SNI/APA/ROBERT JAEGER

nach einer Impfung im Spital behandelt werden, was rund 4 Prozent entspricht. Bis 19. November wurden 11.790 Todesfälle im Zusammenhang mit Corona registriert, 184 Todesfälle wurden „in zeitlicher

Nähe“ zu einer Impfung gegen Covid-19 gemeldet, wobei nur in zwei Fällen tatsächlich ein Zusammenhang mit der Impfung gesehen wird. Dem stehen rund 14,5 Millionen Impfungen gegenüber, die bis

her verabreicht wurden. Von einer gehäuft auftretenden Hospitalisierung von Geimpften aufgrund von Impfschäden ist nichts bekannt.

Was zur Frage führt: Darf eine Nationalratsabgeordnete ungestraft in der Öffentlichkeit Unsinn sprechen? Kurze Antwort: Ja, sie darf. Die Verbreitung von Lügen ist grundsätzlich straffrei, sofern dies nicht vor Gericht oder einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss geschieht. Ebenso wenig verboten ist das Beharren auf wissenschaftlich längst widerlegten Thesen („Die Erde ist flach“). Und strafrechtliche Tatbestände (etwa Verleumdung, Ehrenbeleidigung oder Verhetzung) hat Belakowitsch mit ihrer Tirade wohl nicht erfüllt. Die Politikerin ist also auf der sicheren Seite, selbst dann, wenn jemand

Anzeige gegen sie erstatten sollte.

Das bedeutet aber nicht, dass sich Parlamentarier nicht doch für die Folgen ihres Handelns verantworten müssen. Zwar dürfen sie für strafbare Handlungen nur dann behördlich verfolgt werden, „wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang“ mit ihrer Tätigkeit als Parlamentsmitglied stehen. In allen anderen Fällen kann die Verfolgung nur dann erfolgen, wenn der Nationalrat den Antrag der Staatsanwaltschaft genehmigt („Auslieferung“). Parlamentsexperte Werner Zögernitz verweist auf SN-Anfrage auf FPÖ-Chef Herbert Kickl: Dieser habe eine Anzeige ausgedient, weil er bei einer Corona-Demo ohne Maske gesichtet worden sei, und sei für diese Tat vom Nationalrat ausgeliefert worden. **a.k.**